



Entschädigungsverordnung

für Behördenmitglieder der Gemeinde Oberweningen

vom 11. Juni 2015

Stand vom 01. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtsgrundlage	1
2 Allgemeine Angaben	1
2.1 Entschädigungsprinzipien	1
2.2 Finanzielles	1
3 Behördenentschädigungen	2
2.1 Wahlbüro	3
2.2 Friedensrichter	3
2.3 Ackerbaustellenleiter	3
4 Sitzungsgelder	3
5 Spesen	3
6 Geschenke	4
7 Weiterbildung	4
8 Versicherungen	4
9 Schlussbestimmungen	4

1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 11 Absatz 6 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2013 erlässt die Gemeindeversammlung diese Verordnung über die Entschädigungen von Behörden.

2 Allgemeine Angaben

- Dieses Reglement gilt für alle Behörden- und Kommissionsmitglieder und nebenamtliche Funktionäre der Gemeinde Oberweningen.
- Bei Nichterfüllen der Behördenpflicht behalten sich die einzelnen Behörden vor, die Pauschalentschädigung entsprechend zu kürzen.

2.1 Entschädigungsprinzipien

- Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten für ihre amtlichen Tätigkeiten eine angemessene Entschädigung. Diese soll auch die für die Ausübung eines Amtes allenfalls notwendigen Einschränkungen in der beruflichen Tätigkeit der Behördenmitglieder berücksichtigen.
- Die Entschädigungen basieren auf einem Jahreslohn zwischen CHF 100'000 und CHF 120'000 und einem 20%-Pensum (8 bis 10 Stunden Behördenarbeit pro Woche) für den Gemeinderat.
- Die Entschädigung wird in zwei Teilbereiche gegliedert:
 - Pauschalentschädigung
→ für die Vergütung von ständigen Behörden- und Kommissionsaufgaben
 - Entschädigungen nach Aufwand
→ für Projektarbeiten oder nicht ständige Kommissionen

2.2 Finanzielles

- Einige Beträge sind AHV-pflichtig (jeweils vermerkt).
- Die meisten Beträge werden halbjährlich abgerechnet (Stichtag: 30. Juni / 31. Dezember).

- Behördenentschädigungen unterliegen der individuellen Einkommenssteuer, sofern sie einen bestimmten Wert übersteigen. Dieser wird durch den Kanton Zürich jährlich publiziert.

3 Behördenentschädigungen¹

Behörde	Grundpauschale	Ressortentschädigungen	
Gemeinderat	17'000	12'000	Präsidium
		4'000	Finanzen
		4'000	Hochbau
		4'000	Werke und Tiefbau
		4'000	Forst und Landwirtschaft
		4'000	Sicherheit
		4'000	Gesundheit
		4'000	Soziales
		4'000	Liegenschaftenvorsteher
RPK Gemeinde	1'600	500	Präsidium
		500	Aktuariat

Grundpauschale und Ressortentschädigung sind AHV-pflichtig, die Auszahlung erfolgt halbjährlich, jeweils rückwirkend für das letzte Semester.

In der **Grundpauschale** und in den **Ressortentschädigungen** sind folgende Aktivitäten eingeschlossen:

- Teilnahme an Gemeindeversammlungen
- Ordentliche Behördensitzungen und deren Vorbereitung
- Sitzungen mit anderen Behörden und Fachstellen im Rahmen der Ressortverantwortlichkeit
- Weitere Aufgaben

Gemeinderat

- Abnahme der Steuern, der Jahresrechnung, des Voranschlages
- Sitzungen zu den Legislaturzielen
- Anlässe wie Waldbereisung
- Besuch von kulturellen Anlässen sowie von Informationsveranstaltungen
- Jungbürgerfeier, Neuzuzügerbegrüssung
- Gratulationen bei Jubiläen

Rechnungsprüfungskommission

- Prüfung der Jahresrechnung und des Budgets
- Prüfung von Kreditanträgen aller Art sowie von Kreditabrechnungen aller Art
- Steuerprüfung

¹ GRB 2024.41 vom 06.02.2024

2.1 Wahlbüro²

Die Wahlbüroeinsätze werden mit dem Gemeindewerklohn von Fr. 40.00 zuzüglich Ferienzuschlag entschädigt.

2.2 Friedensrichter³

Die Entschädigung setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

- Amtspauschale pro Amtsjahr (9 Fälle) Fr. 7'000.00
- Jeder weitere Fall Fr. 800.00
- Entschädigung pro Einwohner Fr. 1.30 / pro Einwohner
- Audienzgeschäfte Fr. 110.00 / pro Fall
- Spesen (Gerichtsurkunde-Couverts, Porti, Weiterbildung, Mitgliedschaftsgebühren Friedensrichterverband, Literatur etc.)

2.3 Ackerbaustellenleiter⁴

Die jährliche Grundentschädigung beträgt Fr. 850.00. Die Spesen werden Ende Jahr mit der Grundentschädigung nach Vorliegen der Spesenabrechnung ausgezahlt.

4 Sitzungsgelder

Behördenmitglieder erhalten Sitzungsgelder.

Als Sitzungen gelten folgende Anlässe:

- Sitzungen von temporären Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Kommissionen

Es werden nur solche Sitzungen vergütet, deren Verlauf protokolliert wird.

- Sitzungen ausserhalb des Ressorts (inklusive Stellvertretung)
- Sitzungen der Zweckverbände (falls nicht bereits vom Zweckverband vergütet)
- Auswärtige Anlässe (u. a. der Direktionen des Regierungsrates des Kantons Zürich)
- Tagungen, Weiterbildungen und Klausur
- Besuche von Klienten ausserhalb des Bezirks

Folgende Ansätze gelten:

Dauer	Bezeichnung	Betrag CHF
Bis zu zwei Stunden	Sitzungsgeld	60.00
Zwischen zwei und vier Stunden	Halbes Taggeld	140.00
Ab vier Stunden	Ganzes Taggeld	280.00

5 Spesen

Ab einer Distanz von 50 km haben Behördenmitglieder Anrecht auf eine Kilometerentschädigung für das eigene Auto.

Die Kilometerentschädigung beträgt zur Zeit des Erlasses dieses Reglements CHF 0.80.

Für Tagungen und Besprechungen, die ausserhalb von Oberweningen stattfinden, stehen für Behördenmitglieder zwei Generalabonnemente des Zürcher Verkehrsverbundes 1. Klasse

² GRB 2024.41 vom 06.02.2024

³ GRB 2024.41 vom 06.02.2024

⁴ GRB 2024.41 vom 06.02.2024

zur Verfügung. Falls diese anderweitig gebraucht werden, wird die Zugfahrt in der 2. Klasse oder die Fahrt mit dem PW vergütet.

6 Geschenke

Bereich	Betrag in CHF
Abschiedsgeschenk für ein Behördenmitglied (maximal)	400.00

7 Weiterbildung

Alle Behördenmitglieder sind verpflichtet, sich individuell weiterzubilden. Dank Weiterbildung soll die Arbeitsqualität gesichert und weiter entwickelt werden. Der Besuch von Einführungskursen für neue Behördenmitglieder ist obligatorisch.

Nach dem obligatorischen Besuch der Einführungskurse haben Behördenmitglieder innerhalb ihres Ressorts Anrecht auf Weiterbildungen in der Höhe von Fr. 2000.00 pro Amtsperiode. Die Weiterbildung steht im Zusammenhang mit der Amtsführung und ist für die Behördentätigkeit nützlich.

Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.

8 Versicherungen

Die Mitglieder der Behörden werden für ihre amtliche Tätigkeit BVG versichert, sofern das minimale BVG-Salär überschritten wird.

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie Funktionäre/Funktionärinnen und private Vormünder bzw. Beistände werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde für Haftpflicht versichert.

9 Schlussbestimmungen

Die Entschädigungsverordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 11. Juni 2015 revidiert. Sie tritt per 1. Juli 2015 in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche früheren diesbezüglichen Erlasse aufgehoben.

Der Gemeinderat ist befugt, untergeordnete Änderungen in seiner eigenen Kompetenz zu genehmigen.

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Bezirksrat kein Rechtsmittel eingelegt worden.

8157 Dielsdorf, 02.04.2024

Für den Bezirksrat
Der Ratsschreiber:

